

rigkeiten noch lange nicht behoben. Eine einwandfreie Lösung ist überhaupt unmöglich. Dem Verleger, dessen Zeitschrift nur einmal zum Beginn des Monats erscheint, ist nur damit gedient, daß die Steigerung der Schlüsselzahl nur diejenigen Preiszuschläge erfährt, die bis dahin eintreten. Den Zeitschriften, die während des kommenden Monats mehrmals, jedes Heft mit ganz anderen Preisgrundlagen herauskommen, ist mit der auf den Monatsersten berechneten Grundzahl dagegen wenig gedient. Ob an diese Frage bei den Vorverhandlungen über die Grund- und Schlüsselzahlen mit dem Postzeitungsamt gedacht worden ist, erscheint fraglich. Einstweilen bleibt wohl kaum etwas anderes übrig, als die Schlüsselzahl für den Monatsersten zu bestimmen und den Verlegern nach wie vor freibleibende Preise mit der Berechtigung zu Nachforderungen zu empfehlen. Bei der jetzt sprunghaften Entwicklung aller Herstellungspreise wird dies vielfach sogar auch für die Monatszeitschriften nötig werden, da es unmöglich ist, auch nur die Erhöhungen für 14 Tage annähernd richtig im voraus zu bestimmen.

3. Eine weitere Schwierigkeit, die unbedingt durch den Börsenverein allgemeingültig geregelt werden muß, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Zeitschriften-Schlüsselzahl am 1. jedes Monats wohl nie mit der Schlüsselzahl für Bücher übereinstimmen wird. Es besteht die Gefahr, daß der vom Verleger zu bestimmende Ladenpreis dabei vollkommen in die Brüche geht. Der Sortimentler bezahlt dem Postzeitungsamt den Preis, der sich aus der vom Verleger angemeldeten Grundzahl mal der vom Börsenverein und Verlegerverein für den kommenden Monat festgesetzten Schlüsselzahl ergibt, etwa in der Zeit zwischen dem 20. und dem letzten des Vormonats. In seinem eigenen Interesse wird der Sortimentler von jetzt ab, wenn er es nicht schon bisher getan hat, die Zeitschriften erst in den letztmöglichen Tagen, also etwa am 25., bestellen. Diese Beträge werden im kommenden Monat dem Verleger zugeführt, mehr erhält er nicht. Wenn nun zum Monatsbeginn die Schlüsselzahl für Bücher höher geworden ist als die im voraus errechnete für Zeitschriften, wird sich der Sortimentler für berechtigt halten, diese letztere auch bei Zeitschriften für seine Kundschaft zugrunde zu legen, weil er die Geldentwertung für sich geltend macht. Der Verleger dagegen wird einen Unterschied zwischen Postabonnenten, die wie der Sortimentler einen niedrigeren Betrag entrichtet haben, und eigenen direkten Abonnenten nicht für angängig halten und seinen Beziehern den niedrigeren Preis ansetzen müssen. Er kann hier die Geldentwertung nicht in Ansatz bringen, da ja auch das Postzeitungsamt die Bezugspreise erst später an ihn entrichtet. Damit haben wir zweierlei Preise an demselben Tage; das Chaos ist da, der Käufer hält sich für überverteilt.

Es ist daher erforderlich, daß der Börsenverein die Preise, die sich aus der Grundzahl der Postpreislifte mal Zeitschriften-Schlüsselzahl ergeben, als feste Ladenpreise bei Beginn der betreffenden Bezugszeit vorschreibt. Steigen im Laufe der Bezugszeit die Preise weiter, so regelt sich der Ladenpreis von selbst. Da die Post nachträgliche Bestellungen nicht mehr annimmt, muß vom Verleger bestellt werden. Dieser behält damit die Bestimmung darüber, ob er zum gleichen Preise weiterklefern will oder zur Tagesschlüsselzahl mal Grundpreis.

Schon diese Ausführungen zeigen, daß die neue Regelung weit von einer idealen Lösung entfernt ist. Für viele Verleger wird es daher am vorteilhaftesten sein, zwar den Postbezug beizubehalten, aber nur »Verlagsstücke« zuzulassen, d. h. die bestellten Stücke auf dem Wege der Postüberweisung (sehr viel billiger als durch Kreuzband!) zu liefern, den Bezugspreis aber unmittelbar vom Bezueher zu erheben. Dieser Weg empfiehlt sich unbedingt für Zeitschriften mit kleineren Auflagen, für die der Aufwand an Personal für die Expeditionsarbeiten nur gering ist. In jedem Falle kann der Verleger bei diesem Verfahren den Preis hereinholen, den er für nötig errechnet.

Für die weiteren Verhandlungen mit dem Postzeitungsamt wird vor allem notwendig sein, darauf zu drücken, daß der Termin für die Anmeldung der Schlüsselzahl statt auf den 16. jedes Monats auf einen späteren Tag hinausgeschoben wird. Die Geschäfte der Post werden ja durch die sich überstürzenden Tarifierhöhungen auch so weit zurückgehen, daß sie die Einziehung der Bezugsgelder in kürzerer Frist bewältigen kann. Ferner muß dahin gewirkt werden, daß die Auszahlung an die Verleger ganz erheblich früher geschieht als jetzt, wo durch die Geldentwertung die verspätet hereinkommenden Beträge nur noch Bruchteile der erwarteten Summen darstellen. Die Post weiß ja auch am Monatsersten schon genau, welchen Betrag sie mindestens an den Verleger abzuführen hat; sie kann also, wenn der Wille da ist, bis zum 5. oder 6. auch gezahlt haben.

Berlin, 3. September 1923.

Paul Ebel,

Prokurist des Verlages der Deutschen Juristen-Zeitung Otto Viebmann, Berlin.

Die spekulative Buchmark.

Von Theodor Marcus in Breslau.

(Vgl. Vbl. Nr. 121, 186, 196 u. 202.)

Der Chronist der Buchmark-Idee, wie sie im Artikel »Die Zukunft der Grundzahl. Schaffung einer Buchhändler-Währung« (Börsenblatt Nr. 121) erstmalig zur Diskussion gestellt wurde, blieb bis heute — unter Zurückstellung seiner Person — stumm, weil er den Standpunkt einnahm, daß sich die Idee durch die Zeitläufte allein ihren Weg bahnen werde. Ferner, daß es zwecklos sei, Ideen im Zeitalter des »wohlthätigen Papiermarkschleiers« (Zitat aus der Valorisierungskommissionssitzung vom 25. Juni 1923) zu propagieren, die ja doch am Tage des Gerichts, am Tage des seit Jahren vorausgesagten Stillstandes (s. Vbl. 1922, Nr. 274) plötzlich allgemein anerkannt werden. In wirtschaftlichen Erkenntnisfragen — und um diese handelt es sich hier — will man nicht recht behalten, man will vielmehr, daß sie Allgemeingut werden, bevor das Rind in den Brunnen gefallen ist.

Auch die bekannte Veröffentlichung des Börsenvereins-Vorstandes, der die Buchmark, in Verlehnung des wirklichen Währungsproblems, zum Spekulationsobjekt verurteilt, hätte mich nicht veranlaßt, aus meiner Reserve hervorzutreten, wenn nicht Herr Ritschmann im Börsenblatt Nr. 202 es so hinstellte, als ob die Richtlinien vom 14. 8. in nichts Wesentlichem mit den Forderungen der Buchmark-Verleger übereinstimmen. Dieses ist nicht richtig.

Gemäß der Sitzung der Valorisierungskommission vom 25. Juni zerlegte sich das Problem in folgende vier Punkte:

1. Die Buchmark als Buchhändlerwährung,
2. Die Buchmark als Kreditfrage,
3. Die Buchmark als wertbeständige Anlage,
4. Die Buchmark als Propagandamittel.

Punkt 1 »wurde nach kurzen Erklärungen als noch nicht spruchreif zurückgestellt«. Inzwischen nimmt Herr Dr. Menz im Börsenblatt Nr. 198 diese Frage auf und tritt für die Schaffung einer Buchhändler-Währung als Parallel-Währung warm ein. Also scheint heute das Problem denn doch schon mehr spruchreif zu sein.

Zu Punkt 2 »wurde allgemein anerkannt, daß eine Kreditgewährung in heutiger Zeit außerordentlich gefahrbringend ist. Kreditgewährung bedeutet Substanzverminderung. Trotz dieser unbestrittenen Tatsache wollten sich die Sortimentler nicht dazu bereit erklären, die Schlüsselzahl des Zahlungstages bei Fristüberschreitung offiziell anzuerkennen«. Diese Anerkennung brachten, durch die Zeitverhältnisse hervorgerufen, die Richtlinien vom 14. August. Auch hier ein absolutes Fortschreiten auf der gewünschten Linie.

Zu Punkt 3 »wurde von den Gilde-Vertretern auf die große Gefahr hingewiesen, die der Eingang von Buchmark für den Sortimentler mit sich bringt. Es wurde betont, daß die Sortimentler für das eingehende Geld nicht immer sofort Verwendung hätten, daß am Tage vor Erhöhung der Schlüsselzahl noch bedeutende Eingänge möglich seien, deren Unterbringung am gleichen Tage als wertbeständige Anlage beim Verleger praktisch undurchführbar sei. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß besonders große Verleger gleichfalls nicht immer sofort in der Lage seien, Gelder, die als vorausgezählte Buchmark eingehen, wertbeständig anzulegen. Bei Bedingtsendungen zur Schlüsselzahl des Zahlungstages sei die Abrechnung gefahrbringend, da à cond.-Sendungen nicht täglich (also gleich nach jedesmaligem Verkauf) abgerechnet werden könnten«.

Hierüber wird also zurzeit noch der Meinungsstreit fortgeführt.

Trotzdem immer und immer wieder von den Buchmark-Verlegern betont wird, daß dieselben Gefahren bei der Papiermark in erhöhtem Maße bestehen, hat sich diese Erkenntnis noch nicht durchzusetzen vermocht. Allerdings findet die Abrechnung des à cond.-Gutes in den Richtlinien die gewünschte Aufnahme, da sind also die Bedenken des Sortimenters zurückgestellt worden.

Zu Punkt 4 »wurde bemerkt, daß die Propaganda sicherlich sehr wirksam sein müsse, daß aber infolge Ablehnung der Buchmark über Propagandafragen nicht weiter gesprochen zu werden brauche. In der Kommission wurde noch die Meinung vertreten, daß die Buchmark den Papiermark-Schleier zerreißen würde, der zurzeit noch »segenreich« über dem deutschen Volke hängt«. Der Papiermark-Schleier ist zerrissen! Eine Spitzenvereinigung wie der Börsenverein kann in so bewegten Zeiten wohl durch keine vereinsmäßige Empfehlung die Buchmark-